

## 8. Mieter:

### 8.1. Rechtliche Grundlagen: locatio conductio rei:

Die *locatio conductio* ist innerhalb der klassischen römischen Rechtssystematik - zusammen mit der *emptio venditio* (Kauf), dem *mandatum* (Auftrag) und der *societas* (Gesellschaft) - in die Gruppe der Konsensualkontrakte einzuordnen: „ Consensu fiunt obligationes in emptionibus venditionibus, locationibus conductionibus, societatibus, mandatis.“<sup>1</sup> Es handelte sich immer um **zweiseitig verpflichtende** Verträge, wobei dies in bezug auf die *locatio conductio* die Entrichtung eines entsprechenden Entgeltes der einen Partei für die erbrachte Leistung der anderen durchweg implizierte, d.h. die Entgeltlichkeit stellte eine notwendige Bedingung für ihr Zustandekommen dar: „ ..., sic et locatio et conductio contrahi intellegitur, si de mercede convenerit.“<sup>2</sup> Allen Konsensualkontrakten war daneben auch das *bona fides* - Prinzip,<sup>3</sup> welches unserer Auslegung von Verträgen nach *Treu und Glauben* entspricht (BGB § 157), gemein, wodurch im Streitfall der *iudex* einen größeren Ermessensspielraum bei der Auslegung des vereinbarten Vertragstextes besaß als beispielsweise bei einer *Stipulation*.<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> Gai. 3,135; vgl. hierzu: T. Mayer - Maly: *Locatio conductio*, 81; P. Jörs, W. Kunkel, L. Wenger: *Römisches Recht*, 323 - 325; M. Kaser: *Das römische Privatrecht*. München <sup>2</sup>1975, 560; H. Hausmaninger: *Casebook zum Römischen Vertragsrecht*. Wien <sup>3</sup>1987, 98; S. D. Martin: *The Roman Jurists*, 20 - 22; P. Ries: *Bauverträge*, 63 und zum *mandatum* und zur *societas*: 65 - 66 sowie zur *emptio venditio* und deren Abgrenzung zur *locatio conductio operis*: 67 - 68; zur Abgrenzung vgl. unten: 9.1.: *Rechtliche Grundlagen: stipulatio und locatio conductio operis*

<sup>2</sup> Dig. 19, 2, 2 pr. (Gaius); so auch Gai. Inst. 3, 142: „...: Nisi enim merces certa statuta sit, non videtur locatio et conductio contrahi.“ ; ebenso Dig. 19, 2, 20, 1 (Paulus): „...: sed donationis causa contrahi non potest.“ ; vgl. hierzu: S. D. Martin: *The Roman Jurists*, 29; T. Mayer-Maly: *Locatio conductio*, 64 und 128; H. Hausmaninger: *Casebook zum Römischen Vertragsrecht*, 199 - 201

<sup>3</sup> Z.B. Dig. 6, 1, 37 (Ulpian); Dig. 20, 1, 29, 2 (Paulus); Dig. 19, 2, 9 pr. (Ulpian); Dig. 50, 16, 109 (Modestin)

<sup>4</sup> Vgl. hierzu: S. D. Martin: *Roman Jurists*, 30; H. Hausmaninger: *Casebook zum Römischen Vertragsrecht*, 98 - 99 und 199; ders.: *Casebook zum Römischen Sachenrecht*. Wien <sup>5</sup>1986, 123; P. Ries: *Bauverträge*, 52; eine umfassende Erörterung dieser Thematik: H. Honsell: *Quod interest in bonae fidei iudicium* (Diss.). München 1968; die mit dem Prinzip der *bona fides* zusammenhängenden Fragen werden weiter unten im Zusammenhang mit der *locatio*

Die locatio conductio umfaßte mehrere, im heutigen Zivilrecht verselbständigte Vertragstypen: die locatio conductio rei (Miete: BGB §§ 535 - 580a und Pacht: BGB §§ 581 - 597), die locatio conductio operarum (Dienstvertrag: BGB §§ 611 - 630) und die locatio conductio operis (Werkvertrag: BGB §§ 631 - 650 und Werklieferungsvertrag: BGB § 651).<sup>5</sup>

Bei der locatio conductio rei hatte der Mieter (conductor) Anspruch auf die Überlassung der Mietsache<sup>6</sup> und mußte dafür dem Vermieter (locator) das vereinbarte Entgelt bezahlen.<sup>7</sup> In den meisten Fällen wurden Miet- als auch Pachtverträge auf eine bestimmte Zeitperiode beschränkt, wobei das Vertragsverhältnis von einer Partei, ohne Schadensersatzpflichtig zu werden, nur bei einer Vertragsverletzung der anderen vorzeitig beendet werden konnte.<sup>8</sup> Neben der Entrichtung der Mietzahlung war der Mieter auch dazu verpflichtet, die Wohnung nach Beendigung der Vertragsdauer in dem Zustand zu hinterlassen, wie er sie vorgefunden hatte. Ansonsten besaß der Vermieter ein Pfandrecht an seinem gesamten Hausrat zur Absicherung seiner Forderungen wegen eventuell notwendiger Renovierungsarbeiten.<sup>9</sup> Der Mieter hatte zudem geringere Einschränkungen seines Wohnkomforts, wie z.B. einen baulich notwendigen Abriß eines von ihm nicht genutzten Teils der insula zu akzeptieren, ohne dabei gleich eine Mietminderung vornehmen zu dürfen. Erst wenn ein Großteil des von ihm bewohnten Bereiches betroffen war, stand ihm dies zu.<sup>10</sup>

---

<sup>5</sup> Vgl. hierzu: T. Mayer - Maly: Locatio conductio, 15 - 22 und 128; P. Jörs, W. Kunkel, L. Wenger: Römisches Recht, 595 - 596; H. Hausmaninger: Casebook zum Römischem Vertragsrecht, 199; H. Hausmaninger, W. Selb: Römisches Privatrecht. Wien - Köln <sup>5</sup>1989, 313; P. Ries: Bauverträge, 4; I. Molnár: Verantwortung und Gefahrtragung bei der locatio conductio zur Zeit des Prinzipats, in ANRW II 14. 1985, 584; M. Kaser: Das römische Privatrecht. München <sup>2</sup>1975, 562

<sup>6</sup> Dig. 19, 2, 15, 1 (Ulpian)

<sup>7</sup> Dig. 19, 2, 20, 2 (Paulus)

<sup>8</sup> Z.B. bei Nichtzahlung des Mietzinses: Dig. 19, 2, 54, 1 (Paulus) oder der erheblichen Beeinträchtigung der Nutzung, weil einem Mieter die Fenster der eigenen Wohnung verbaut wurden: Dig. 19, 2, 25, 1 (Gaius); zu dieser Thematik vgl. u.a.: P. Jörs, W. Kunkel, L. Wenger: Römisches Recht, 325 - 327; T. Mayer - Maly: Locatio conductio, 22 - 25; H. Hausmaninger, W. Selb: Römisches Privatrecht, 315; H. Hausmaninger: Casebook zum Römischem Vertragsrecht, 205

<sup>9</sup> Dig. 20, 2, 2 (Marcian); vgl. hierzu auch: H. Hausmaninger: Casebook zum Römischem Sachenrecht, 224

<sup>10</sup> „Habitatores non, si paulo minus commode aliqua parte caenaculi uterentur, statim deductionem ex mercede facere oportet: ea enim condicione habitatorem esse, ut, si quid transversarium incidisset, quamobrem dominum aliquid demoliri oporteret, aliquam partem parvulam incommodi sustineret: non ita tamen, ut eam partem caenaculi dominus ape-

Der Vermieter haftete stets für im voraus geleistete Mietzahlungen: „Si quis, cum in annum habitationem conduxisset, pensionem totius anni dederit, deinde insula post sex menses ruerit vel incendio consumpta sit, pensionem residui temporis rectissime Mela scripsit conductio actione repetiturum, ...“<sup>11</sup> Ulpian stellt hier unter Berufung auf Mela eindeutig klar, daß der Mieter, wenn er die Miete schon für das gesamte Jahr bezahlt hätte und die Wohnung bereits nach sechs Monaten wegen des Einsturzes oder des Abbrennens der insula nicht mehr bewohnbar wäre, die Summe für die restliche Zeit im Wege der actio conducti<sup>12</sup> zurückfordern könnte.<sup>13</sup> Falls der Mieter aber nur aus einem unberechtigten und damit willkürlichen Interesse des Vermieters an dem Gebrauch der Mietsache gehindert würde, besäße er, neben der Forderung nach entsprechender Mietrückzahlung, zusätzlich noch einen Schadensersatzanspruch: „...: dominus insulae, quia aedificia vitium facere diceret, demolierat eam: quaesitum est, quanti lis aestimari deberet, si is qui totam conduxerat ex conducto ageret. respondit, si vitiatum aedificium necessario demolitus esset, pro portione, quanti dominus praediorum locasset, quod eius temporis habitatores habitare non potuissent, rationem duci et tanti litem aestimari: sin autem non fuisset necesse demoliri, sed quia melius aedificare vellet, id fecisset, quanti conductoris interesset, habitatores ne migrarent, tanti condemnari oportere.“<sup>14</sup> Im ersten Teil finden wir eine Bestätigung der oben bereits dargelegten Auffassung, daß der Mieter Anspruch auf die Rückzahlung der zu viel gezahlten Miete habe, weil er seine Wohnung wegen des Abrisses nicht nutzen könne. Darüber hinaus sei der Vermieter jedoch noch zu einer Schadensersatzleistung zu verpflichten, wenn er das Gebäude nicht infolge einer objektiv gegebenen Baufälligkeit (*vitium aedificii*) hätte abreißen lassen, sondern um seines eigenen Vorteiles willen (*sed quia melius aedificare vellet*)<sup>15</sup>. Der Schadensersatzanspruch des Mie-

<sup>11</sup> Dig. 19, 2, 19, 6 (Ulpian)

<sup>12</sup> Im weiteren Verlauf setzt sich Ulpian mit der rechtsmethodologischen Frage auseinander, warum man in dem beschriebene Falle nach der actio conducti klagen müsse. Da dies für die hier zu behandelnde Fragestellung nicht von Bedeutung ist, soll der Verweis auf ausführliche Darlegungen in der entsprechenden Fachliteratur genügen: T. Mayer -Maly: Locatio conductio, 152 - 177, 189 - 215; P. Jörs, W. Kunkel, L. Wenger: Römisches Recht, 323 - 330; P. Ries: Bauverträge im Römisches Recht, 99 - 101

<sup>13</sup> Diese Rechtsauffassung wird beispielsweise durch Alfenus im Zusammenhang mit der Vermietung eines Bades bestätigt: Dig. 19, 2, 30, 1; vgl. zu dieser Thematik: I. Molnár: Verantwortung und Gefahrtragung bei der locatio conductio, 660 - 667

<sup>14</sup> Dig. 19, 2, 30, pr. (Alfenus)

<sup>15</sup> „... sed quia melius aedificare vellet...“ bedeutet zwar wörtlich übersetzt: „..., sondern weil

ters wird am Schluß der Stelle zwar nur ganz allgemein dahingehend umschrieben, daß er - im juristischen Sinne - so zu stellen sei, als ob die Bewohner nicht hätten ausziehen müssen,<sup>16</sup> doch bedarf es bei einer generellen Klarstellung der Rechtslage, wie in diesem Falle, keiner detaillierteren Ausführungen.<sup>17</sup> Schließlich konnte der Vermieter sogar dann zur Rückzahlung von Mieteinnahmen verurteilt werden, wenn der Mieter aus Furcht eines nachweisbar drohenden Einsturzes des gesamten Gebäudes seine Wohnung verlassen hätte.<sup>18</sup> Die oben aufgeführten Digestenstellen weisen neben der Darstellung des Rechtsrahmens ebenfalls deutlich auf häufig zu konstatierende Baumängel hin, da ansonsten diese Problematik nicht in solcher Ausführlichkeit behandelt worden wäre. Sie bestätigen damit die bereits in vorigen Kapiteln dargelegten Ausführungen.<sup>19</sup>

Da Vermieter und Mieter durch die *locatio conductio rei* nur ein **persönliches** Rechtsverhältnis untereinander begründeten, war bei einem Verkauf der Mietsache der neue Erwerber nicht verpflichtet, in diese Rechtsbeziehung einzutreten, so daß der Mieter nicht auf der Fortsetzung des Mietvertrages bestehen konnte. Er war allerdings berechtigt, entsprechenden Schadensersatz von seinem ehemaligen Vermieter zu verlangen.<sup>20</sup>

Die gewerbliche Weitervermietung von Mietshäusern war durchaus üblich: „*Nemo prohibetur rem quam conduxit fruendam alii locare, ...*“.<sup>21</sup> Der Eigen-

---

selbst schädigen würde; ein solches Vorgehen machte nur dann Sinn, wenn die zusätzlichen Gewinne durch ein entsprechend größeres Mietshaus die zu erwartenden kurzfristigen Einbußen mehr als wettmachten; vgl. hierzu unten: 9.2.1.3.: Intensive Bodennutzung sowie 10.1.: Kapitalrendite: Mieteinnahmen, Kosten und Risiken

<sup>16</sup> Der Mieter ist hier nicht mit den Bewohnern zu verwechseln, da ersterer die *insula* gepachtet und sie an letztere mit Gewinn weitervermietet hatte; dies steht am hier nicht zitierten Beginn der Stelle. Da die Thematik der Verpachtung und Afterverpachtung in diesem Abschnitt etwas weiter unten behandelt wird, ist dann dort auf diesen Teil der Stelle einzugehen.

<sup>17</sup> Entsprechende Schadensersatzansprüche konnten die Mieter dem Pächter gegenüber dahingehend geltend machen, daß sie von ihm ihre Umzugskosten erstattet haben wollten und der Pächter die zusätzlichen Kosten wiederum beim Eigentümer einklagen konnte.

<sup>18</sup> Dig. 19, 2, 27, 1 (Alfenus); hierbei ist nach Alfenus im Einzelfall jedoch genau zu prüfen, inwieweit diese Gefahr auch nachweislich bestanden habe.

<sup>19</sup> Vgl. oben: 5.3.: Zustand und Instandhaltung der Wohnungen; 5.4.: Brand- und Einsturzgefahr

<sup>20</sup> Dig. 19, 1, 13, 30 (Ulpian); Dig. 19, 2, 25, 1 (Gaius); die sog. Regel „Kauf bricht Miete“ trifft den hier dargelegten Sachverhalt jedoch nicht genau, da der Kaufvertrag keineswegs das Rechtsverhältnis der *locatio conductio rei* zwischen Mieter und Vermieter berührte; ausführliche Erörterungen zu diesem Themenkomplex: T. Mayer - Maly: *Locatio conductio*, 42 - 60, 189 - 215, 224 - 231; eine kurze, aber treffende Darstellung: H. Hausmaninger, W. Selb: *Römisches Privatrecht*, 314 - 316; die hier vertretene Rechtsauffassung entspricht den oben bereits geschilderten Fällen zur Schadensersatzproblematik

<sup>21</sup> *Cod. Iust.* 4, 65, 6; diese durch einen Kaisererlaß des Severus Alexander im Jahre 224,

tümer übergab dabei zu einem festgesetzten Preis seine gesamte insula an einen Pächter, der dann - mit Gewinn - die Wohnungen an die eigentlichen Bewohner weiter vermietete: „Qui insulam triginta conduxerat, singula caenacula ita conduxit, ut quadraginta ex omnibus colligerentur: ...“.<sup>22</sup> Zu diesem für die Mieter beträchtlichen Aufschlag von 33,3% konnte sogar noch ein weiterer von beispielsweise 20% durch einen Afterpächter hinzukommen: „Si tibi alienam insulam locavero quinquaginta tuque eandem sexaginta Titio locaveris ...“.<sup>23</sup> Eine Weitervermietung in den oben aufgeführten Größenordnungen und über bis zu zwei gewerbliche Zwischenvermieter weist auf außerordentlich hohe Gewinnspannen bei Mietshäusern hin, wobei die einfachen Mieter diese letztendlich über relativ hohe Mieten zu bezahlen hatten.<sup>24</sup>

---

erwähnt, daß die Weiterverpachtung ein ganz gewöhnlicher Vorgang sei (Cic. Mil. 24, 64). Zur juristischen Erörterung vgl.: T. Mayer - Maly: *Locatio conductio*, 27 - 33; eine auch die gesellschaftlichen Folgeprobleme behandelnde Betrachtung - insbesondere hinsichtlich der Entwicklung der Miethöhe: R. Pöhlmann: *Überbevölkerung*, 106 - 109; B. Kühnert: *Die plebs urbana der späten römischen Republik*, 55 - 57; vgl. das anschließende Kapitel

<sup>22</sup> Dig. 19, 2, 30 pr. (Alfenus)

<sup>23</sup> Dig. 19, 2, 7 (Ulpian)

## 8.2. Wirtschaftliche Position:

### 8.2.1. Miethöhe und -zahlung: absolute Höhe und Vergleich mit anderen Preisen:

Über die Höhe der Wohnungsmieten sind einige quantifizierende Angaben in den Quellen zu finden. Plutarch berichtet, daß Sulla in seiner Jugendzeit für eine einfache Mietshauswohnung in Rom dreitausend Sesterzen im Jahr zu entrichten hatte, während ein Freigelassener ebendort für eine gleich große, aber höher gelegene und damit schlechtere Unterkunft lediglich zweitausend Sesterzen aufwenden mußte.<sup>25</sup> Eine solche Miethöhe erreichten einige Jahrzehnte später selbst die schlichten Behausungen der plebs urbana, was aus einem Bericht Suetons hervorgeht, worin Caesars Mietpreisdikt erwähnt wird. Danach erließ er für ein Jahr die Mieten in Rom bis zu einer Höhe von zweitausend und im Umland bis zu fünfhundert Sesterzen.<sup>26</sup> Diese Maßnahme zielte auf eine Entlastung des einfachen Volkes, denn sie wird von Sueton im Zusammenhang mit Geldgeschenken sowie Getreide- und Ölspenden an die Bevölkerung genannt. Infolgedessen dürften diejenigen, die für die Miete lediglich bis zu zweitausend Sesterzen aufzubringen vermochten, noch zu den unteren Schichten gezählt werden.<sup>27</sup> Dies wird indirekt durch Velleius Paterculus für die augusteische Zeit bestätigt, indem er bemerkt, daß eine Wohnung, welche 'nur' sechstausend Sesterzen jährlich koste, eines Senators kaum würdig sei.<sup>28</sup> Somit lag der angeführte Wert zwar noch unter dem üblichen einer Senatorenwohnung, aber doch nicht allzuweit davon entfernt, wobei diese Summe aber schon das dreifache von dem ausmachte, welches die unteren Schichten für die Wohnungsmiete ausgeben konnten. Durch Cicero sind uns sogar noch weit höhere Werte überliefert: sein Freund Caelius, der dem Ritterstand angehörte, mußte demnach bis zu dreißigtausend Sesterzen für die Miete pro Jahr entrichten,

---

<sup>25</sup> Plut. Sull. 1; vgl. oben: 5.1.: Wohnungsgröße und -belegung

<sup>26</sup> Suet. Iul. 38; diese Aussage Suetons wird durch Cicero off. 2, 83 - 84 sowie Cassius Dio 42, 51, 1 - 2 und 48, 9, 5 bestätigt.

<sup>27</sup> Zu dieser Interpretation vgl. beispielsweise: P. A. Brunt: Der römische Mob, in: H. Schneider (Hrsg.): Zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der späten Republik. Darmstadt 1976, 289; Z. Yavetz: Die Lebensbedingungen der plebs urbana, 104; B. Kühnert: Die plebs

ohne daß dies als eine außerordentliche Verschwendung angesehen wurde.<sup>29</sup> Obgleich eine Verteidigungsrede vor Gericht sicherlich parteiisch ist, so zeigt diese Äußerung dennoch, daß anscheinend die von Cicero genannte Größenordnung den wohlhabenderen Bürgern Roms durchaus akzeptabel erschien, wobei solche luxuriöseren Unterkünfte für die plebs urbana unbezahlbar blieben und ihre finanzielle Belastbarkeit bei zweitausend Sesterzen eine Grenze fand.<sup>30</sup>

Ausgehend von den durchschnittlichen Größenordnungen der Mietwohnungen in Ostia<sup>31</sup> läßt sich ungefähr die Miete pro Quadratmeter ermitteln: sie wird demnach bei einer schlichten Zweizimmerwohnung von insgesamt vierzig Quadratmetern ca. fünfzig Sesterzen im Jahr betragen haben. Da in Ostia diese Wohnungsgröße schon die obere Grenze für Standardwohnungen darstellte, wird sie in Rom, aufgrund des starken Bevölkerungsandranges verbunden mit den beengten Platzverhältnissen,<sup>32</sup> keinesfalls für die hier zu betrachtenden Unterkünfte überschritten worden sein. Infolgedessen sind die zweitausend Sesterzen auf maximal vierzig Quadratmeter umzurechnen, weil diese Summe auch als obere Grenze für das einfache Volk gemäß des Mietpreiserlasses von Caesar (s.o.) genannt wird und damit Zweiraumwohnungen derartiger Größenordnung in Beziehung zu dieser Obergrenze gesetzt werden müssen. In der Fachliteratur findet sich bisher keine derartige quantifizierende Festlegung der Obergrenze der **Quadratmetermiete** für die hier in Rede stehenden Gebäude.<sup>33</sup>

Das Einziehen der Miete sowie die übrige Verwaltung einer insula oblag zumeist einem sogenannter 'insularius'.<sup>34</sup> Dieser hatte dafür Sorge zu tragen, daß die fällige Summe zum jährlich festgesetzten Termin - zumeist an den Kalenden<sup>35</sup> - von den Mietern pünktlich entrichtet wurde, da ihnen ansonsten die sofortige Kündigung drohte.<sup>36</sup>

---

<sup>29</sup> Cic. Cael. 7, 17

<sup>30</sup> Ebenso: Z. Yavetz: Die Lebensbedingungen der plebs urbana, 119 sowie B. Kühnert: Die plebs urbana der späten römischen Republik, 57

<sup>31</sup> Vgl. oben: 5.1.: Wohnungsgröße und -belegung

<sup>32</sup> Vgl. oben: 7.3.: Dokumentation der Faktizität des Problems (der Überbevölkerung) unter Verzicht einer exakten Quantifizierung

<sup>33</sup> Angaben ohne den entscheidenden Quadratmeterbezug, basierend auf Caesars Mietpreiserlaß, sind dagegen sehr häufig anzutreffen. Beispielhaft seien einige Titel genannt: B. C. Frier: The Rental Market in Early Imperial Rome, in: JRS 67. 1977, 34 - 35; B. Kühnert: Die plebs urbana der späten römischen Republik, 57; F. Kolb: Rom, 291

<sup>34</sup> Cic. Flacc. 22; Att. 15, 18, 1

Die aufgeführten Mietpreise in absoluten Werten sind jedoch mit Preisen anderer Güter in Beziehung zu setzen, um sie ins gesamte Preisgefüge einordnen zu können. Die Bildung solcher relativer Preise, welche möglichst genaue Informationen über die Kaufkraft einer bestimmten Summe Geldes an einem Ort zu einer Zeit liefern, ist aufgrund der fragmentarischen Überlieferung aber nur eingeschränkt möglich, insbesondere gemessen an heutigen statistischen Zahlenreihen. Um zumindest eine Vorstellung der Größenordnungen zu erhalten seien folgende Beispiele aufgeführt:

- ein modius Weizen kostete auf dem freien Markt in Rom während der Kaiserzeit ca. vier bis sechs Sesterzen,<sup>37</sup> wobei ca. drei bis fünf modii, je nach Schwere der körperlichen Arbeit, den monatlichen Kalorienbedarf deckten;<sup>38</sup> der hier genannte Preis konnte aber bei Getreidemangel kurzfristig sehr stark ansteigen;<sup>39</sup>
- der Preis für einen modius Weizenmehl in Rom bewegte sich ungefähr zwischen sechs und acht Sesterzen, woraus man ein Fünfzehn - Pfund Brot backen konnte;<sup>40</sup>
- Petron berichtet, daß in Rom ein Brot, das zwei Männer einmal sättigte, ein As kostete;<sup>41</sup>
- billigen Wein gab es nach Columella in Rom schon ab dreihundert Sesterzen für vierzig urnae,<sup>42</sup> d.h. ein Liter für gut zwei Asse (genau: 0,57 Sesterzen);<sup>43</sup> dem entspricht in der Größenordnung eine pompeianische Wandinschrift, die für den Wein zum Mittagessen, je nach Güte, ein, zwei oder vier Asse vorsah;<sup>44</sup>
- Martial veranschlagte für ein einfaches Erbsengericht in Rom lediglich ein As;<sup>45</sup>

---

<sup>37</sup> Tac. ann. 2, 87; 15, 39; CIL IV 4811; vgl. hierzu: T. Frank: Rome and Italy of the Empire, 144 - 145; M. Crawford: Geld und Austausch in der Römischen Welt, 261 - 262; R. P. Duncan - Jones: The Economy of the Roman Empire, 145 - 147; ders.: Structure and Scale in the Roman Economy, 144

<sup>38</sup> Cato agr. 56; Pol. 6, 39, 12 - 15; Sall. hist. frg. 3, 48, 19; Sen. epist. 9, 80, 7; vgl. oben: 7.2.: Versuche einer quantifizierenden Bestimmung der Bevölkerungszahl

<sup>39</sup> Im Jahre 74 v. Chr. z.B. auf 20 Sesterzen pro modius: Cic. Verr. 2, 3, 214 - 216; vgl. hierzu: R. P. Duncan - Jones: The Economy of the Roman Empire, 146; ders.: Structure and Scale in the Roman Economy, 148; B. Kühnert: Die plebs urbana der späten römischen Republik, 54

<sup>40</sup> R. P. Duncan - Jones: The Economy of the Roman Empire, 141 - 143

<sup>41</sup> Petron. 44, 11

<sup>42</sup> 1 urna = 13,1 Liter

<sup>43</sup> Colum. 3, 3, 10; vgl. hierzu: R. P. Duncan - Jones: The Economy of the Roman Empire, 45 - 47

- einer weiteren Wandinschrift in Pompeii können wir den Preis für ein Pfund (=375 Gramm) Öl entnehmen: vier Asse;<sup>46</sup>
- nach einer Angabe des älteren Plinius war preiswerte Wolle in Rom schon für zwei bis vier Asse das Pfund zu erwerben;<sup>47</sup>
- ein einfacher Teller, eine Lampe oder ein Topf kosteten in Pompeii je ein As;<sup>48</sup>
- die schlichte Kleidung eines Hausmeisters kostete nach Petron in Rom zehn Sesterzen;<sup>49</sup>
- die aufgeführten Preise für Kleidung empfanden Angehörige der plebs urbana immerhin als so hoch, daß das Verschenken abgetragener Kleidung jene für den Geber günstig stimmen konnte.<sup>50</sup>

Anhand der dargestellten Preise läßt sich erkennen, daß eine Miethöhe von bis zu zweitausend Sesterzen im Jahr für eine sehr bescheidene Unterkunft doch beträchtlich war, auch wenn die spärlich überlieferten Werte nur eine grobe Vorstellung zu vermitteln vermögen.<sup>51</sup> Die hier aufgeführten absoluten Größenordnungen gelten im wesentlichen<sup>52</sup> durchgehend für die ersten beiden nachchristlichen Jahrhunderte, weil in diesem Zeitraum fast überhaupt keine Inflation nachweisbar ist. Es kam sogar im Jahr 33 n. Chr. zu einer kurzen Deflationsphase, die sich in massiver Geldknappheit äußerte und kurzfristig zu ökonomischen Problemen führte. In dieser Finanzkrise sah sich Tiberius veranlaßt, persönlich einzugreifen.<sup>53</sup>

---

<sup>46</sup> CIL IV 4000

<sup>47</sup> Plin. nat. 9, 138

<sup>48</sup> CIL IV 5380

<sup>49</sup> Petron. 30, 8 - 11; vgl. hierzu: B. Kühnert: Die plebs urbana der späten römischen Republik, 55

<sup>50</sup> Hor. epist. 1, 9, 37 - 37; B. Kühnert: Die plebs urbana der späten römischen Republik, 55; dies.: Die plebs urbana bei Horaz, 136 - 137

<sup>51</sup> Die in diesem Zusammenhang wichtige Frage der Einkommenssituation wird im folgenden Kapitel erörtert: 8.2.2.: Einkommenssituation: Verdienstmöglichkeiten und Arbeitssituation.

<sup>52</sup> In der Zeit der Bürgerkriege der ausgehenden Republik äußerte sich die niedrigere Geldwertstabilität in deutlich höheren Schulzinssätzen; vgl. hierzu unten: 10.2.: Alternative Kapitalanlagen

<sup>53</sup> Suet. Tib. 48; Tac. ann. 14 - 17; Cass. Dio 58, 21; vgl. hierzu auch: C. Rodewald: Money in the Age of Tiberius. Manchester 1976, 34 - 37 sowie G. Billeter: Geschichte des Zinssfußes im Griechisch-Römischen Altertum bis auf Justinian. Leipzig 1898, 175 - 177 und zu den durchgehend niedrigen Zinssätzen in Rom während des angesprochenen Zeitraumes: 180 - 212; die außerordentlich hohe Preisstabilität während dieser Zeit, verbunden mit kurzen Deflationsphasen, wird in der fachwissenschaftlichen Literatur allgemein geteilt; vgl. hierzu beispielsweise: T. Frank: The Financial Crisis of 33 A.D., in: AJPh 56. 1935, 336 - 341; M. Grant: A Step towards World-Coinage: 19 B.C., in: Coleman - Norton (Hrsg.): Roman Economic and Social History. Princeton 1951, 88 - 112; C. Nicolet: Les variations

Nachfolgend werden literarische Überlieferungen herangezogen, welche die von den Menschen deutlich empfundene Problematik der hohen Mieten in Rom thematisieren und damit unser Bild von der damaligen Situation wesentlich ergänzen.

Im Jahre 64 v. Chr. mußte der durch seinen Bruder vom Thron vertriebene Ptolemaios VI aus Ägypten fliehen und, als er in Rom angekommen war, mit einer bescheidenen Mansardenwohnung, aufgrund der hohen Mietpreise, vorlieb nehmen, wie Diodor ausdrücklich bemerkte.<sup>54</sup> Wenn die Miethöhe für eine einfache Wohnung selbst Ptolemaios Schwierigkeiten bereitete, wie viel ungünstiger mußte dann die Situation für die plebs urbana gewesen sein?<sup>55</sup> Das Problem stellte sich auch weiterhin in aller Deutlichkeit. Dies belegt beispielsweise die Popularität der Forderungen nach einem Mietzinserlaß, wie sie sowohl vom Prätor M. Coelius Rufus<sup>56</sup> als auch ein Jahr später von dem Tribun P. Cornelius Dolabella<sup>57</sup> gegen die herrschende caesaristische Partei vorgebracht worden sind.<sup>58</sup> Zudem weisen Klagen des insula - Eigentümers Cicero hinsichtlich der Schwierigkeiten seine Mietforderungen einzutreiben, weil einige Mieter einfach nicht bezahlen konnten, auf diese

---

Economy, in: JRS 65. 1975, 164 - 171; M. K. Thornton: The Augustan Tradition and Neronian Economies, in: ANRW II 2. 1975, 150 - 151; G. C. Boon: Les monnaies fausses de l'époque impériale et la valeur des espèces courantes, in: Les Dévaluations à Rome: Époque Républicaine et Impériale. Collection de l'École Française de Rome. Rom 1978 Bd. 1, 99 - 101; M. Corbier: Salaires et salariats sous le Haut-Empire, in: Les Dévaluations à Rome: Époque Républicaine et Impériale. Collection de l'École Française de Rome. Rom 1980 Bd. 2, 61 - 62; K. Hasler: Studien zu Wesen und Wert des Geldes in der römischen Kaiserzeit von Augustus bis Severus Alexander. Bochum 1980, passim; M. Crawford: Money and Exchange in the Roman World, in: JRS 60. 1970, 40 - 41; ders.: Le problème des liquidités dans l'Antiquité classique, in: Annales 26. 1971, 1.228 - 1.230; ders.: Geld und Austausch in der Römischen Welt, 40 - 41; E. Lo Cascio: State and Coinage in the Republic and Early Empire, in: JRS 71. 1981, 76 - 78; F. De Martino: Wirtschaftsgeschichte des Alten Rom. München 1985, 263 und 274 - 276; S. Mrozek: Zum Kreditgeld in der frühen römischen Kaiserzeit, in: Historia 34. 1985, 319 - 321; M. De Cecco: Monetary Theory and Roman History, in: Journal of Economic History XLV 4. 1985, 809 - 822; R. W. Goldsmith: Premodern financial systems. A historical comparative study. Cambridge - New York - New Rochelle - Melbourne - Sydney 1987, 5 - 13; A. Wassink: Inflation and Financial Policy under the Roman Empire to the Price Edict of 301 A.D., in: Historia 40. 1991, 465 - 467; C. Howgego: The Supply and Use of Money in the Roman World from 200 B.C. to A.D. 300, in: JRS 82. 1992, 9 - 15; R. P. Duncan - Jones: The Economy of the Roman Empire, 9 - 11; ders.: Money and Government in the Roman Empire, 4 - 13; F. Beyer: Geldpolitik in der Römischen Kaiserzeit. Von der Währungsreform des Augustus bis Septimius Severus (Diss.). Wiesbaden 1995, 2, 19 und 31 - 37.

<sup>54</sup> Diod. 31, 18

<sup>55</sup> Diese Interpretation der angesprochenen Aussage von Diodor wird z.B. geteilt von: Z. Yavetz: Die Lebensbedingungen der plebs urbana, 118 sowie F. Kolb: Rom, 290

<sup>56</sup> Cass. Dio 42, 22

<sup>57</sup> Cass. Dio 42, 32

<sup>58</sup> Vgl. hierzu auch: R. Pöhlmann: Überbevölkerung, 75; Z. Yavetz: Die Lebensbedingungen

Problematik hin.<sup>59</sup> Es mag sich eine ungefähre Vorstellung von der Bedeutung des Problems hoher Mieten in Rom einstellen, wenn man bedenkt, daß selbst Senatoren aufgrund der Suche nach preiswertem Wohnraum häufig Senatssitzungen versäumten und sich infolgedessen Tiberius gezwungen sah, dagegen einzuschreiten.<sup>60</sup> Obgleich Senatoren natürlich keine direkte Konkurrenz für die plebs urbana darstellten, da sie in einer anderen Preislage und damit in einem qualitativ höheren Marktsegment ihre Nachfrage befriedigten, zeigt das aufgeführte Beispiel dennoch, wie prekär die Lage am Wohnungsmarkt bis in die obersten Gesellschaftsschichten hinein gewesen sein muß und wie knapp Wohnraum in Rom war.<sup>61</sup> Iuvenal trieben ebenfalls Sorgen bezüglich seiner Miete um, wenn er ausruft: „sed pensio clamat...“<sup>62</sup>. An anderer Stelle bemerkt er, wenn auch wohl satirisch überzogen, so doch in der Tendenz zutreffend, daß man für die Jahresmiete einer heruntergekommenen Wohnung in Rom leicht ein Haus in Sora, Fabrateria oder Frusino kaufen könne.<sup>63</sup> Martial bedauerte arme Anwälte und Dichter in Rom, die sich nicht einmal eine bescheidene Wohnung leisten könnten.<sup>64</sup> Falls ein Mieter zum vereinbarten Zeitpunkt seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommen konnte, besaß der Vermieter das Recht, ihn sofort auf die Straße zu setzen,<sup>65</sup> was Martial zu dem mitfühlenden Ausspruch bewegte: „O Iuliarum dedecus Kalendarum.“<sup>66</sup>

### 8.2.2. Einkommenssituation: Verdienstmöglichkeiten und Arbeitsmarktsituation:

Die im vorigen Kapitel aufgeführten Preise für die Wohnungsmiete, verschiedene Nahrungsmittel sowie die Kleidung stellten aus der Sicht der Haushalte allesamt die Ausgabenseite dar. Somit sind nun die Einnahmen näher zu betrachten, um unser Bild zu vervollständigen.<sup>67</sup> Dabei stoßen wir

---

<sup>59</sup> Cic. Att. 15, 17, 1; 15, 20, 4; vgl. hierzu auch: Z. Yavetz: Die Lebensbedingungen der plebs urbana, 120

<sup>60</sup> Suet. Tib. 35, 2

<sup>61</sup> Vitr. 2, 8, 17 - 18; vgl. oben: 7.3.: Dokumentation der Faktizität des Problems (der Überbevölkerung) unter Verzicht einer exakten Quantifizierung

<sup>62</sup> Iuv. 9, 63

<sup>63</sup> Iuv. 3, 223 - 227

<sup>64</sup> Martial. 3, 38

<sup>65</sup> Dig. 19, 2, 54, 1 (Paulus)

<sup>66</sup> Martial. 12, 32; vgl. oben zur Einziehung der Mieten am Monatsersten

allerdings auch wieder auf das Problem einer spärlichen Überlieferung, welche aber dennoch wertvolle Hinweise liefert und zumindest einige Rahmendaten vermittelt:

- seit Caesar den Sold für Legionäre verdoppelt hatte, betrug dieser zehn Asse pro Tag = 912,5 Sesterzen pro Jahr;<sup>68</sup>
- die vigiles der stadtrömischen Feuerwehr erhielten 360 Denare = 1.440 Sesterzen und einfache Soldaten bei den Prätorianern ab dem Jahre 6 n. Chr. 750 Denare = 3.000 Sesterzen pro Jahr;<sup>69</sup>
- für einfache Handlangertätigkeiten in Rom ist schon in der ausgehenden Republik ein Tageslohn von zwölf Assen = drei Sesterzen zu veranschlagen,<sup>70</sup> wodurch sich ein Jahresverdienst von 800 bis 1.200 Sesterzen ergibt, je nach der Anzahl der Arbeitstage; hierbei soll ein Korridor von 200 bis 300 Arbeitstagen zugrunde gelegt werden;<sup>71</sup>
- nach einer pompeianischen Inschrift erhielten dort operarii (einfache Handlanger) einen Denar = vier Sesterzen sowie ein Brot pro Tag;<sup>72</sup>
- laut Martial und Iuvenal beliefen sich die täglichen sportulae, die der Klient nach erfolgter *meritoria salutatio* von seinem Patron erhielt, auf hundert Quadranten = 6,25 Sesterzen.<sup>73</sup>

Anhand der aufgeführten Zahlenwerte ist davon auszugehen, daß in Rom Arbeiten, die keine speziellen Fachkenntnisse erforderten, in der Regel nicht mit sehr viel weniger als einem Denar pro Tag entlohnt wurden.<sup>74</sup> Daraus resultiert ein Mindesteinkommen von ungefähr eintausend Sesterzen im Jahr, welches wohl auch die untere Grenze zur Bestreitung des Lebensunterhaltes gewesen sein dürfte. Wenn der jüngere Seneca behauptet, daß

---

<sup>68</sup> Suet. Iul. 26, 3; Tac. ann. 1, 17, 4; vgl. hierzu: T. Frank: Rome and Italy of the Empire, 4

<sup>69</sup> Cass. Dio 55, 26, 4 - 5; vgl. hierzu: T. Frank: Rome and Italy of the Empire, 5; M. Corbier: L'aerarium militare, in: Armées et fiscalité dans le monde antique. Colloques Nationaux du Centre National de la Recherche Scientifique. Paris 1977, 198 und 209 - 215

<sup>70</sup> Cic. Q. Rosc. 28; vgl. hierzu: R. P. Duncan - Jones: The Economy of the Roman Empire, 54

<sup>71</sup> So auch: T. Frank: Rome and Italy of the Republic. Baltimore 1933, 384; B. Kühnert: Die plebs urbana der späten römischen Republik, 52 - 53

<sup>72</sup> CIL IV 6877; vgl. hierzu: S. Mrozek: Lohnarbeit im klassischen Altertum. Bonn 1989, 111

<sup>73</sup> Martial. 1, 59; 3, 7; 4, 68; 10, 70; 10, 74; 10, 75; Iuv. 1, 115 - 120; vgl. hierzu: R. P. Duncan - Jones: The Economy of the Roman Empire, 138; solche sportulae wurden z.T. durchaus auch als Entgelt für Dienstleistungen, wie etwa organisierten Beifall vor Gericht (Plin. epist. 2, 14), angesehen; vgl. hierzu auch: S. Mrozek: Lohnarbeit im klassischen Altertum, 111

<sup>74</sup> So auch: T. Frank: Rome and Italy of the Republic, 385; B. Kühnert: Die plebs urbana der späten römischen Republik, 53; S. Mrozek: Lohnarbeit im klassischen Altertum, 95 und 112; diese Größenordnungen galten im wesentlichen durchgehend für die ersten beiden nach-

man in Rom zur Bestreitung der täglichen Aufwendungen schon mit knapp einem Sesterz auskommen könne,<sup>75</sup> so sind darunter lediglich die Ausgaben für eine gerade ausreichende Ernährung zu verstehen.<sup>76</sup> Dies geht aus den im vorigen Kapitel aufgelisteten Nahrungsmittelpreisen hervor. Die Miete, als größter Einzelposten, war mit Sicherheit hierdurch nicht zu bestreiten. Bei einem Jahresverdienst von ca. eintausend Sesterzen ergab sich bei den oben genannten Mietpreisen für die unteren Bevölkerungsschichten ohnehin die Notwendigkeit, daß mehrere Einkommen zu deren Abdeckung erforderlich waren,<sup>77</sup> wenn es sich nicht gerade um eine winzige Einraumwohnung in den obersten Stockwerken gehandelt hatte. Infolge der drangvollen Enge in Rom werden wir nicht von einem großen Wohnflächenverbrauch pro Person ausgehen können, so daß mehrere Menschen in einer durchschnittlichen Wohnung einer *insula* gelebt haben werden, wobei eine genaue Quantifizierung wegen des fehlenden Quellenmaterials unterbleiben muß.<sup>78</sup>

In jedem Fall machte allein die Mietzahlung die Aufnahme einer bezahlten Arbeit in Rom für die Angehörigen der *plebs urbana* erforderlich, denn allein aus den *Congiar*ien, welche zudem noch sehr unregelmäßig anfielen, ließen sich solche Ausgaben keineswegs bestreiten.<sup>79</sup> Zudem mußten die meisten Menschen allein für ihre täglichen Lebensmittel Geld verdienen, weil zum einen der Empfängerkreis der öffentlichen *Frumentation*en auf 200.000 Personen beschränkt blieb<sup>80</sup> und zum andern die dort zur Verteilung kommenden fünf *modii* pro Empfänger<sup>81</sup> keinesfalls den Kalorienbedarf einer

---

<sup>75</sup> Sen. epist. 2, 6, 18; ebenso: Petron. 44, 9 - 11

<sup>76</sup> Ebenso: S. Mrozek: Lohnarbeit im klassischen Altertum, 122 - 123

<sup>77</sup> Die Mietkosten pro Person konnten sich beispielsweise durch Untervermietung deutlich reduzieren: Dig. 19, 2, 7 (Ulpian); vgl. oben: 8.1.: Rechtliche Grundlagen: *locatio conductio rei*

<sup>78</sup> Vgl. oben 5.1.: Wohnungsgröße und -belegung sowie 7.1.: Dokumentation der Faktizität des Problems (der Überbevölkerung) unter Verzicht einer exakten Quantifizierung

<sup>79</sup> Die von Augustus in seinem Tatenbericht erwähnten acht *Congiar*ien in der Zeit zwischen 44 und 2 v. Chr. beliefen sich auf sechzig bis hundert Denare (=zweihundertvierzig bis vierhundert Sesterzen) pro Mann: Mon. Anc. 15; dies wird durch Sueton Aug. 41, 2 bestätigt; vgl. hierzu auch: P. A. Brunt: Free Labour and Public Works at Rome, 94 - 95

<sup>80</sup> Cass. Dio 55, 10, 1; 76, 1, 3; vgl. oben: 7.2.: Versuche einer quantifizierenden Bestimmung der Bevölkerungszahl

<sup>81</sup> Sall. hist. frg. 48, 19; allgemein wird in der Forschung davon ausgegangen, daß dieser Wert auch durchgängig zumindest für den in dieser Arbeit besprochenen Zeitraum anzunehmen sei, obwohl weitere quantifizierende Belege nicht anzutreffen sind; vgl. hierzu: W. J. Oates: The Population of Rome, 105; P. A. Brunt: Free Labour and Public Works at

ganzen Familie zu decken vermochten.<sup>82</sup> Außerdem war das Getreide noch weiterzuverarbeiten, d.h. zu mahlen und zu Brot zu backen, was in den karg ausgestatteten Wohnungen nicht möglich war<sup>83</sup> und somit ebenfalls Ausgaben verursachte. Schließlich schlugen die Kosten für alle übrigen Lebensmittel und Kleidung voll zu Buche, wofür der entsprechende Betrag erst durch Arbeit erwirtschaftet werden mußte.

Nach Rom drängten nicht nur viele Menschen, die sich auf der Suche nach Arbeit befanden, sondern es mußten auch zahlreiche Aufgaben erledigt werden. Dies erforderte wiederum den Einsatz vieler Arbeitskräfte, welche bei weitem nicht nur aus Sklaven bestanden. Cicero bezeugt die Existenz freier Tagelöhner und bezeichnete sie als 'mercennarii'<sup>84</sup> oder 'operarii',<sup>85</sup> wobei er an beiden Stellen ihnen gegenüber deutlich seine Geringschätzung zum Ausdruck brachte.<sup>86</sup> Insbesondere das Baugewerbe bot wohl die meisten Arbeitsplätze für wenig qualifizierte Arbeitskräfte, denn allein die enorme Bautätigkeit im öffentlichen Sektor seit Augustus hatte eine dementsprechend große Nachfrage zur Folge.<sup>87</sup> Hierbei fanden aber keineswegs nur Sklaven Verwendung, sondern es wurden dort auch viele Tagelöhner beschäftigt, vor allem für zeitlich befristete Tätigkeiten.<sup>88</sup> Dies ist insofern ökonomisch durchaus folgerichtig, weil Sklaven zunächst durch den Kauf Kosten verursachten,<sup>89</sup> die sich erst einmal amortisieren mußten. Zudem hatten die Besitzer durchgängig für ihre Unterbringung und Ernährung

---

<sup>82</sup> Der monatliche Mindestbedarf belief sich nach Angaben antiker Autoren, entsprechend der Schwere der Tätigkeit zwischen drei und fünf modii monatlich: Cato agr. 56; Pol. 6, 69, 12 - 15; Sall. hist. frg. 3, 48, 19; Sen. epist. 9, 80, 7

<sup>83</sup> Vgl. oben: 5.2.: Wohnungsausstattung

<sup>84</sup> Cic. off. 1, 150; Horaz und Varro unterrichten uns ebenfalls von Tagelöhnern: Hor. epist. 1, 18, 35 - 36; Hor. s. 2, 7, 15 - 18; Varro rust. 1, 17, 3 und 1, 53, 2; vgl. hierzu auch: S. M. Tregiari: Urban Labour in Rome: Mercennarii and Tabernarii, in: P. Garnsey (Hrsg.): Non-Slave Labour in the Greco-Roman World. Cambridge 1980, 48 - 89

<sup>85</sup> Cic. Tusc. 5, 104; der Autor erwähnt freie Lohnarbeit auch an folgenden Stellen: Cic. ad Q. fr. 2, 5, 1 oder leg agr. 1, 83

<sup>86</sup> Zur Bewertung einfacher Handarbeiten in der Antike vgl. beispielsweise: D. Nörr: Zur sozialen und rechtlichen Bewertung der freien Arbeit in Rom, in: ZRG ( R ) 82. 1965, 67 - 105; F. De Robertis: Lavoro e lavoratori nel mondo romano. Bari 1976, 143 - 165; S. Mrozek: Lohnarbeit im klassischen Altertum, 86 - 87; B. Kühnert: Die plebs urbana der späten römischen Republik, 45; H. - J. Drexhage: Zum Selbstverständnis arbeitender Menschen im Imperium Romanum, in: Württembergischer Verein zur Förderung der humanistischen Bildung (Hrsg.): Humanistische Bildung. Vorträge und Beiträge als Grundlage für Deutung und Bewältigung heutiger Probleme 14: Mensch und Arbeit. Stuttgart 1990, 7 - 11

<sup>87</sup> F. Kolb errechnet anhand einiger Beispiele den außerordentlich hohen Bedarf an Arbeitskräften für große öffentliche Bauvorhaben wie das Kolosseum oder den Zirkus Maximus: F. Kolb: Rom 482 - 485

<sup>88</sup> Varro rust. 1, 17, 2; vgl. hierzu: S. Mrozek: Lohnarbeit im klassischen Altertum, 84

zu sorgen. Beides entfiel bei Tagelöhnern, die ausschließlich nach Bedarf angeheuert werden konnten. Diesen Sachverhalt spricht indirekt eine Digestenstelle an, wonach ein Bauunternehmer nicht verpflichtet war, freie Zimmerleute und Handlanger im Übermaß anzustellen, nur damit das Bauwerk möglichst schnell fertiggestellt werden konnte.<sup>90</sup> Obgleich dem Unternehmer eine zu große Belastung nicht zuzumuten war, wird hier dennoch grundsätzlich die Existenz des oben geschilderten Zusammenhanges insofern bestätigt, als daß kurzfristiger Arbeitskräftebedarf des öfteren bestand und auf dem freien Markt abgedeckt wurde. Solche Dienstverhältnisse fielen unter die *locatio conductio operarum*, welche in der Regel nur die sehr kurzfristige Bindung der Vertragsparteien von einem Tag vorsah.<sup>91</sup>

Darüber hinaus fanden sehr viele freie Arbeiter bei Großprojekten - auch längerfristig - Beschäftigungsmöglichkeiten, wie z.B. bei den Arbeiten zur Trockenlegung des Fuciner Sees unter Claudius, wo nach Sueton über elf Jahre hinweg ca. 30.000 freie Menschen tätig waren.<sup>92</sup> Hinsichtlich der Beschäftigungslage in Rom berichtet uns derselbe Autor folgendes von Vespasian: „ ...; *mechanico quoque grandis columnas exigua impensa perducturum in Capitolium pollicenti praemium pro commento non mediocre optulit, operam remisit praefatus sineret se plebiculam pascere.*“<sup>93</sup> Der Kaiser lehnte die Anwendung einer Erfindung zum preiswerten Transport großer Säulen auf das Kapitol mit der Begründung ab, dem Volk Brot (durch Arbeit) zu verschaffen. Diese Bemerkung kann sich nur auf freie Lohnarbeiter beziehen, weil sich Sklaven naturgemäß nicht um Arbeit bemühen mußten. Ebenfalls spricht diese Stelle aber auch das Problem einer das Angebot überschreitenden Nachfrage nach Arbeit auf dem freien Markt zu dieser Zeit in Rom an,<sup>94</sup> wobei hieraus weder quantifizierende Größenordnungen zu erschließen noch allgemeine Aussagen einer generellen Beschäftigungskrise für die ersten beiden nachchristlichen Jahrhunderte zu treffen sind. Wir können lediglich anhand dieser Bemerkung erkennen, inwieweit eine ange-

---

<sup>90</sup> Dig. 45, 1, 137, 3 (Venuleius)

<sup>91</sup> Dig. 19, 2, 38 pr. (Paulus); zur Behandlung der freien Lohnarbeit in der rechtlichen Form der *locatio conductio operarum* in den Digesten vgl.: F. De Robertis: *I rapporti di lavoro nel diritto romano*. Bari 1946, 127 - 152; S. D. Martin: *Roman Jurists*, 44 - 45

<sup>92</sup> Suet. Claud. 20; vgl. hierzu auch: S. Mrozek: *Lohnarbeit im klassischen Altertum*, 96 - 97 und F. Kolb: *Rom*, 482

<sup>93</sup> Suet. Vesp. 18

spannte Arbeitsmarktlage die wirtschaftliche Situation so deutlich negativ zu beeinflussen vermochte, daß sich Vespasian zum Eingreifen veranlaßt sah, wodurch die große Bedeutung des freien Arbeitsmarktes für Rom eine Bestätigung findet.<sup>95</sup> Solche relativ geringfügigen kaiserlichen Eingriffe dürfen uns allerdings nicht dazu verleiten, dahinter eine geplante Wirtschaftspolitik des Staates zu vermuten; diese ist für den in dieser Arbeit betrachteten Zeitraum nicht gegeben.<sup>96</sup>

Neben dem Baugewerbe benötigte der gesamte Transportsektor sehr viele Arbeitskräfte. Wenn die großen Seeschiffe ihre Ladung in Ostia anlandeten, mußten die Waren dort zwischengelagert oder direkt auf kleinere Flußschiffe umgeladen und dann Tiber aufwärts gezogen werden. In Rom schließlich hatte alles wiederum entladen und zu den dortigen Zielpunkten transportiert zu werden. In diesem Bereich fanden keinesfalls nur Sklaven eine Verwendung, sondern auch sehr viele freie Tagelöhner wie z.B. sog. 'saccarii' oder 'urinatores'.<sup>97</sup>

Weitere umfangreiche Beschäftigungsmöglichkeiten boten die zahlreichen in Rom ansässigen Gewerbe wie Schuhmacher,<sup>98</sup> Bäcker,<sup>99</sup> Metzger,<sup>100</sup> Sichel- schmiede,<sup>101</sup> Friseure<sup>102</sup> oder Textilproduzenten.<sup>103</sup>

Zuletzt seien noch die 'apparitores' erwähnt, die den römischen Magistraten als 'Amtsdiener' zugeordnet waren, wobei sie zahlenmäßig natürlich nicht so sehr ins Gewicht fielen.<sup>104</sup>

Für alle aufgeführten Arbeitsfelder kann jedoch keine auch nur annähernd genaue Quantifizierung der dort arbeitenden Menschen vorgenommen werden. Dies gilt sowohl für die Gesamtzahl der dort Tätigen als auch für den

---

<sup>95</sup> So auch: P. A. Brunt: Free Labour and Public Works at Rome, 81

<sup>96</sup> Vgl. hierzu beispielsweise: M. Rostovtzeff: The Social and Economic History of the Roman Empire, 2. Auflage, bearbeitet von P. M. Fraser. Oxford<sup>2</sup>1957, 170; T. Pekáry: Die Wirtschaft der griechisch-römischen Antike. Wiesbaden<sup>2</sup>1979, 113; S. Mrozek: Lohnarbeit im klassischen Altertum, 92 - 93

<sup>97</sup> Cic. Verr. 2, 3, 163; CIL VI 1080, 4417, 5356; vgl. hierzu: G. E. Rickman: Roman Granaries and Store Buildings, 7 - 11, 79 und 86; P. A. Brunt: Free Labour and Public Works at Rome, 92; B. Kühnert: Die plebs urbana der späten römischen Republik, 51 - 52; F. Kolb: Rom, 485 - 488

<sup>98</sup> Gell. 18, 4, 1

<sup>99</sup> CIL VI 1958

<sup>100</sup> CIL VI 9501

<sup>101</sup> Cic. Catil. 1, 4, 8; Schmiede allgemein: CIL VI 16166

<sup>102</sup> Martial. 7, 61

<sup>103</sup> Iuv. 8, 43; vgl. hierzu: L. Neesen: Demiurgoi und Artifices, 190 - 237; ders.: Zur Rolle und Bedeutung der produzierenden Gewerbe in antiken Städten, 25 - 40; B. Kühnert: Die plebs urbana bei Horaz, 132 - 137

jeweiligen Anteil von freien Lohnarbeitern und Sklaven. Allerdings ist aus den Quellen eindeutig zu entnehmen, daß der freie Arbeitsmarkt eine nicht wegzudenkende Einkommensquelle für die plebs urbana darstellte und dort, trotz einer teilweise angespannten Lage, viele Arbeitsplätze vorzufinden waren, die keineswegs nur von Sklaven besetzt wurden.<sup>105</sup>

---

<sup>105</sup> Zur Einschätzung der wirtschaftlichen Position vgl. unten: 11.: Bewertung der Markt-